

Vorbeugung und Schadenverhütung

Das MfS insgesamt und im besonderen seine Untersuchungsorgane ließen sich stets vom gesetzlichen Auftrag an die Organe der Rechtspflege in der DDR leiten, »mit ihren Erfahrungen (die) Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und Massenorganisationen und gesellschaftliche Kollektive bei der Verhütung von Straftaten und der gesellschaftlichen Erziehung wirksamer zu unterstützen und dabei auf die Vervollkommenheit der Leitungstätigkeit und der Erziehungsarbeit hinzuwirken«.

Das erfolgte auf vielfältige Art und Weise im Zusammenwirken mit anderen staatlichen Organen, wirtschaftsleitenden und gesellschaftlichen Einrichtungen. Dazu gehörten Aussprachen mit Arbeitskollektiven, Leitern und Funktionären, die Erarbeitung und Weiterleitung von Informationen zur Ausräumung von Mißständen und vieles andere mehr.

Die Erkenntnisse der Untersuchungsorgane des MfS wurden genutzt, um in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, den operativen Dienststeinheiten des MfS und im Rahmen einer planmäßigen Öffentlichkeitsarbeit einen möglichst hohen vorbeugenden Effekt zu erzielen. Anliegen war, daran mitzuwirken, es gar nicht erst dazu kommen zu lassen, daß Personen straffällig wurden und im nachhinein Schadens- und Gefahrenzustände begrenzt oder beseitigt werden mußten. Sie sorgten mit für öffentliche Ordnung und Sicherheit und trugen insgesamt zu einem solchen gesellschaftlichen Klima bei, in dem jeder Bürger gewiß sein konnte, vor Kriminalität und anderen Rechtsverletzungen geschützt zu sein. Mit diesem Ziel erhielten die Dienststeinheiten IX auch offiziell verwendbare Unterlagen von anderen Dienststeinheiten, um sie an den Staatsanwalt weiterzuleiten. Im Rahmen seiner Gesetzmäßigkeitsaufsicht konnte er offensiv auf die Beseitigung von Mängeln und Mißständen in der Industrie und anderen staatlichen oder gesellschaftlichen Bereichen Einfluß nehmen.

462

Die Dienststeinheiten IX hatten keine staatlichen oder gesellschaftlichen Objekte zu sichern. Damit entfiel die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit IM und der Anwendung anderer konspirativer Mittel und Methoden zur vorbeugenden Sicherung von Bereichen, Objekten und Personen.

Nach 1989 wurde behauptet, Angehörige der Untersuchungsorgane hätten Staatsanwälte und andere Juristen inoffiziell überwacht. Das stimmt nicht. Selbstverständlich gehörte es zu den Aufgaben des MfS, die für den Gegner interessanten Justizorgane der DDR gegen Spionage u. a. Angriffe abzusichern. Das entsprach angesichts der subversiven Angriffe gegen diese Bereiche den Sicherheitserfordernissen der DDR. Für diese Sicherungsaufgaben waren jedoch die Dienststeinheiten HA XX im MfS bzw.

Abteilungen XX in den BV verantwortlich. Von deren diesbezüglichen Maßnahmen erhielten die Untersuchungsorgane weder Kenntnis, noch erhielten sie Hinweise über angewandte Sicherungsmittel und -methoden.

In den Dienststeinheiten IX wurde – wie international und auch in der Bundesrepublik üblich – mit Zelleninformatoren gearbeitet, die Untersuchungshäftlinge waren. (Angehörige des MfS wurden dafür nicht eingesetzt.) Der staatliche Auftrag zur umfassenden Tataufklärung, die komplizierte Aufklärung des Wissens von zumeist professionell geschulten Beschuldigten, der Umfang der Straftaten, drohende Gefahren für die Öffentlichkeit u. a. m. waren dafür gewichtige Gründe, besonders wenn es Anhaltspunkte für das Zurückhalten von Informationen im offiziellen Untersuchungsprozeß gab. Konnten während der Zeitdauer des Ermittlungs- bzw. des Gerichtsverfahrens nur jene Straftaten zweifelsfrei aufgeklärt werden, die zur rechtmäßigen Verurteilung führten, und lagen aber zugleich weitere Verdachtshinweise zu anderen Straftaten vor, wurde im Strafvollzug die operative inoffizielle Bearbeitung des Betreffenden fortgesetzt, was aber Sache der zuständigen operativen Dienststeinheit war.

Ergebnisse solcher operativer Maßnahmen wurden in der Beweisführung nicht berücksichtigt. Zum einen erfüllten sie nicht die gesetzlichen Anforderungen zur Erlangung von strafprozessual verwertbaren Beweisinformationen, zum anderen war zu berücksichtigen, daß unter Haftbedingungen erlangte Informationen aus verschiedenen Gründen nur als bedingt glaubwürdig eingeschätzt werden konnten. Diese Umstände berührten auch ethische Werte und erforderten äußerste Vorsicht bei der Bewertung. Beweisverwertungsverbote bestanden aus ähnlichen Gründen für Informationen, die durch konspirative Abhörmaßnahmen in Hafträumen und

bei Verwandtenbesuchen zur Kenntnis gelangten. Diese streng konspirative Maßnahme erfolgte in Zusammenarbeit mit der zuständigen operati-

463

ven Dienst Einheit. (*Siehe dazu den Beitrag im Bd. 1 zu den Verantwortungs- und Aufgabenbereichen von Abwehrdienst Einheiten.*)

Es kam auch vor, daß Mithäftlinge aus eigenem Antrieb Informationen zu und von Mitinsassen meldeten. Ergebnisse solcher Bekundungen konnten in Ausnahmefällen mit deren Einverständnis als Zeugenbeweise in das Ermittlungsverfahren eingeführt werden.